

Das ist so. Das war so. Das bleibt (so).

I. Das ist so. (Juristisch).

Kinder fragen „warum“? Manchmal fragen sie so lange „warum?“ bis die Erwachsenen erwidern: „Das ist so“. Udo Reifner fragt ebenfalls „warum?“. Gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen, über dem der Mehltau mangelhafter Kommunikation, Frageunfähigkeit und Antwortvermeidung in besonderem Maße liegt, ist das eine Frage mit Sprengkraft. Da kann es nicht verwundern, dass die Antwort häufig lautet: „Das ist so“.

Punkt.

Dabei waren die Fragen von Reifner in seiner 1979 unter dem Titel „Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung – Realitätsverleugnung oder soziale Auslegung im Zivilrecht“ erschienenen Dissertationsschrift gut gestellt. So gut, dass sie vielfältige Resonanz namhafter Rechtswissenschaftler auslösten und für Reifner selbst eine lebenslange wissenschaftliche Beschäftigung forderten. An sich für jemand, der eine Hochschullaufbahn anstrebt, das Beste was passieren kann. Aber ein zweischneidiges Schwert, wenn die Thesen weder in die damals von „rechts“ noch in die (wenigen) von „links“ gebildete Fakultätslandschaften der Rechtswissenschaft passen. Fehlende Anschlussfähigkeit ist im Wissenschaftsbetrieb bekanntlich ein Haupthindernis.

Für seinen „Fest-Blog“ zum 70sten habe ich seinen Beitrag aus der Festschrift für Norbert Reich ausgesucht: „Geld hat man zu haben“ — „soweit nichts anderes vereinbart“ (in: „Law and diffuse interests in the European legal order, Recht und diffuse Interessen in der europäischen Rechtsordnung, liber amicorum Norbert Reich“, Hrsg. von Krämer, Micklitz, Tonner, 1997, S. 623 ff.). Wie der Titel schon sagt, geht es um das Dogma von der unbedingten Geldschuld. Darüber hinaus ist es eine Auseinandersetzung von Reifner mit der Kritik auf seine „soziale Auslegung im Zivilrecht“, fast 20 Jahre nach Erscheinen seines „Alternativen Wirtschaftsrechts“.

Vor Reifner und nach Reifner ist die ganz überwiegende, hier wirklich „herrschende“ Meinung der Auffassung, dass der Schuldner für seine finanzielle Leistungsfähigkeit uneingeschränkt einzustehen hat. Medicus etwa schrieb zusammenfassend nach einer gründlichen Befassung mit Reifners Thesen: „Einerseits wird der Satz „Geld muss man haben“ in unserer Rechtsordnung nicht deutlich ausgesprochen, sondern bloß mehr oder weniger klar vorausgesetzt. Andererseits ist aber auch das Gegenkonzept Reifners gleich aus vielen Gründen nicht haltbar“ (Medicus, AcP 1988, S. 489, 497). Medicus hat in summa vielleicht sogar Recht. Seine eigene Begründung aus der Gesetzgebungsgeschichte kann allerdings ebenfalls nicht so ganz überzeugen. Im Vergleich dazu erscheint Reifners Ansatz, den Vertrag nach den Umständen („sozial“) auszulegen auch rechtsdogmatisch nicht unbedingt unterlegen. Jedenfalls kann Reifner damit die unbegrenzte Geldschuld vom Sockel des Dogmas holen und als schlichte Frage nach dem Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs thematisieren, ob (Kredit-)Verträge auch ohne Einbeziehung der Fragen nach dem Einkommen immer einen von der Leistungsfähigkeit des (Geld-)Schuldners unabhängigen Zahlungsanspruch gewähren oder nicht. Darüber lässt sich zumindest streiten, während an Dogmen geglaubt werden muss: „Das ist so!“.

Inzwischen hat es eine Schuldrechtsreform gegeben und die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinien. All dies hat jedoch nichts daran geändert, dass es keine gesetzliche Regelung zu der Frage gibt, ob und inwieweit den Schuldner ein „Verschulden“ an seiner Zahlungsunfähigkeit treffen soll oder nicht. Realistisch gesehen gehört damit diese Frage wohl endgültig in das Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, trotz der von Reifner aufgeworfenen Frage, ob nicht die „strikte Trennung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren ökonomisch unsinnig und überholt“ ist (Reifner, FS Reich, S. 645).

Allerdings sollten solche und ähnliche Fragen nach dem juristischen Umgang mit der Geldschuld zu stellen, weiterhin die Aufgabe jedes Wirtschaftsrechtlers sein. Reifner findet dafür, wie überhaupt in vielen seiner Beiträge, auch in der Festschrift für Reich ein lebendiges Bild: „Ein Wirtschaftsjurist ohne Rekurs auf das Geld ist wie ein Geiger ohne Instrument“ (a.a.O., S. 634).

II. Das war so. (Persönlich).

Bis hierhin ist alles wenig überraschend. Die konservative Ablehnung einer Alternative zum bestehenden Dogma kommt nicht aus dem Nichts. Auch nicht überraschend ist, dass es im Zweifel beim Althergebrachten bleibt, denn das Neuere trägt, mit Robert Alexy zu sprechen, die Argumentationslast. Nur wenn die Argumente für die meisten überzeugend sind, setzt sich im Diskurs das Neue durch. Reifners Enttäuschung, dass seine Ideen von Medicus, Karsten Schmidt, Dauner-Lieb etc. nicht angenommen wurden, dürfte sich in den Grenzen des Erwartbaren gehalten haben. Es war die Einordnung als „Marxist“, die ihn getroffen hat und sie erfolgte von „rechts“ und „links“. Und darüber schreibt er in der Festschrift für Reich. Das haben einige für unpassend gehalten. Ich selbst kannte weder Reifners Beitrag, noch Reifner oder das „Institut für Finanzdienstleistungen“ (abgesehen vom Vorstellungsgespräch) selbst. Allerdings fielen mir ein paar hochgezogene Augenbrauen auf, als ich 1998 im DFG Graduiertenkolleg „Risikoregulierung und Privatrechtssystem“ an der Uni Bremen verkündete, dass ich nach Fertigstellung meiner Dissertation mein Reststipendium zurückgeben und nach Hamburg zum IFF wechseln würde. Dass dies nicht auf die altbacken-hanseatische Bremen-Hamburg Rivalität zurückzuführen war, wurde mir klar, als ich auch noch auf den „unmöglichen Beitrag in der Festschrift Reich“ angesprochen wurde. Ehrlich gesagt hat mich all das nicht interessiert, die Diskurse und Streitigkeiten unserer „68er-Professoren“ war nur bedingt auch die unsrigen. Erst später habe ich den Beitrag gelesen. Ich glaube sogar erst, nachdem Udo mit mir darüber gesprochen hatte. Das war so:

An irgendeinem Abend im Büro, damals noch in der Burchardstraße, waren Udo und ich die letzten. Es war bereits stockdunkel. Nur in unseren beiden, direkt am Flur gegenüberliegenden Zimmern brannte noch Licht. Wegen irdeneiner Frage, vermutlich wegen irgendeines im IFF häufig sehr dringend noch zu Ende zu führenden oder zu beantragenden Projektes, ging ich zu ihm und es entspann sich ein langes Gespräch über die Zeit seiner Stellensuche für eine Professur. Zwar kann ich mich natürlich nicht mehr an Details erinnern. Außerdem bin ich eine andere Generation. Dennoch hat dieses persönliche Gespräch eine tiefe Wirkung bei mir hinterlassen. Der Radikalenerlass war für mich eigentlich nur noch ein Echo aus der Kindheit, in der ich von den Fahndungsplakaten fasziniert war, wie als Beobachter eines Räuber-und-Gendarm Spiels. Für Udo war all das kein Spiel gewesen, sondern erlebte, berufliche Existenzangst – weil es damals eben schon ausreichen konnte, wenn man das Etikett „Marxist“ umgehängt bekam. Das war zwar mehr oder weniger unproblematisch, wenn man bereits eine Professur hatte. Wer allerdings noch Beamter werden wollte, für den war die Gefahr, die sich für einen Ruf aus so einem Ruf ergeben konnte, beträchtlich. Udo hat sich selbst, soweit ich weiß, nie als „Marxist“ gesehen. Und jedenfalls aus heutiger Sicht kann ein (zugegeben marxistisch „ungeschulter“) Leser kein staatsumstürzendes, revolutionäres Gedankengut erkennen. Udo beschrieb in seiner Dissertation zwar die Realitätsverleugnung des Rechts. Er sieht darin allerdings als Rechtssoziologe ausdrücklich eine für die Korrektur anschlussfähige Abstraktionsleistung und nicht den Ausdruck einer kapitalistischen Weltanschauung mit der Konsequenz beides, bürgerliche Rechtsordnung und Kapitalismus gleichermaßen zu beseitigen. Damit unterscheidet er sich wohl von Marx. Aber genau diese Unterscheidung wollten seine Kritiker von „rechts“ und von „links“ nicht sehen – oder konnten es nicht sehen.

Für Udo, Ende der 70er schon Familienvater und natürlich auf Stellensuche, war die allgemeine Einordnung als Marxist keine Lappalie. Dass er an einer regulär-konservativen Fakultät wohl keine Professur bekommen könnte, war klar. Dass er allerdings auch an den eher „linken“ Fachbereichen nicht so recht ins Nest zu passen schien, war bedrohlich. Katastrophal wäre es nun gewesen, wenn auch die Professur an der HWP daran scheitern würde, dass er als staatsfeindlicher Marxist nicht tragbar gewesen wäre. Besonders übel war zudem, dass Udo die Klassentheorie von Marx mit ihren (in der Realität dann bekanntlich grausamen) Kurzschlüssen in Wirklichkeit ablehnte, ja ganz im Gegenteil, Udos Theorien viel eher auf eine Anpassung des bestehenden Wirtschaftssystems gerichtet sind. Nur so konnten im Übrigen auch in der praktischen Arbeit des IFF Projekte nicht nur von Verbraucherschutzseite sondern auch von Banken bearbeitet werden, ohne damit gleichzeitig die Grundlagen preiszugeben.

All das musste sich irgendwann Luft machen und es machte sich im Beitrag zur Festschrift Reich Luft. Ja, sicher. Man kann sagen: so geht das nicht, das macht man nicht, schon gar nicht in einer Festschrift, Jubelfeier! Klassentreffen! Auf der anderen Seite hat mich damals der Mut seiner Wut beeindruckt, auch im „eigenen Lager“ (das ja eben nie sein so richtig „eigenes“ wurde) öffentlich zu benennen, was er als falsch empfunden hat. Mit dem Wissenschaftsbetrieb so persönlich in einer Festschrift abzurechnen, ist, je nach Blickwinkel, eine aus Kränkung entstandene Unverschämtheit oder einfach im gerechten Zorn großartig querliegend. Dass Udo im Übrigen durchaus seinen Zorn nicht nur nach Außen, sondern auch nach Innen richten konnte, haben wir im IFF leider einige Zeit später erlebt, als aus einem Richtungs- und Führungsstreit im IFF eine verlustreiche Auseinandersetzung entstand. Ich habe darüber nachgedacht, ob nicht sogar dieser „Fest-Blog“ ein adäquat-äquivalenter Ort für eine Nachbetrachtung sein könnte, aber letztlich ging es dabei um Institutsinternes. Die Debatte um das Dogma der unbeschränkten Geldschuld spielte demgegenüber in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und die muss es sich gefallen lassen, dass jemand – auch in einer Festschrift – den festlichen Vorhang kurz zur Seite zieht, wie Udo es getan hat. Damit ist in meinen Augen der ausgewählte Beitrag nicht nur in seinen juristischen Ausführungen, sondern auch in diesem zeithistorischen Aspekt heute noch sehr lesenswert, als ein Echo auf eine Phase unserer „freiheitlich demokratischen Grundordnung“, in der die politische Einordnung auch die Berufswahl unmittelbar betreffen konnte.

III. Das bleibt (so).

Udo Reifner hat in der Zeit, in der ich ihn am IFF erlebt habe, für seine Ideen des Rechts in Theorie und Praxis stets selbstsicher und mit ansteckendem Furor gekämpft. Wenn auch das Kämpfen wohl in seiner Natur liegt, vermute ich doch, dass er zumindest bei seinen Enkeln, um die er sich jetzt sehr gern kümmert, nicht mehr jeden Kampf gewinnen kann. Er wird auch nicht die Notwendigkeit dazu sehen. Ich bin mir allerdings sicher, dass er auf deren Fragen nach dem „Warum?“ immer wieder neuen Antworten (oder Gegenfragen) finden wird. Als Jurist wird Udo Reifner ohne Zweifel noch weiter produktiv bleiben, auch das liegt in seiner Natur, und dabei seinerseits immer weiter nach dem „Warum?“ fragen und ob man es nicht anders und besser machen könne. Das möge so bleiben. Das bleibt.

Ulrich Krüger